



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

08.01.2022

Nr. 1

#### **Bücherei geschlossen**

Die Bücherei bleibt am 08.01.2022 geschlossen.

Nr. 2

#### **Stellenausschreibungen**

##### **1. Der Schulverband Asbach-Bäumenheim sucht eine Betreuungskraft (m/w/d) für die offene Ganztagschule (Teilzeit)**

Die Betreuung umfasst die Hausaufgabenbetreuung sowie das Beaufsichtigen und Gestalten der Freizeitphase unserer Schulkinder. Selbstverständlich sollte Freude am Umgang mit Kindern aller Altersklassen sein.

##### Ihr Anforderungsprofil:

- Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft oder Kinderpfleger/in oder langjährige Erfahrung als Betreuungskraft (m/w/d)
- Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Organisationstalent

Das Arbeitsverhältnis und die Entlohnung richten sich nach den persönlichen Voraussetzungen und nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist vorerst befristet.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis spätestens 10.01.2022** an den Schulverband Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail (im PDF-Format) an: [personal@asbach-baeumenheim.de](mailto:personal@asbach-baeumenheim.de).

##### **2. Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim sucht einen Schulhausmeister (m/w/d) in Vollzeit**

##### Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Erledigung aller anfallenden hausmeisterlichen Tätigkeiten
- Betreuung, Beaufsichtigung und Pflege des Schulgebäudes und der Außenanlagen
- Überprüfung der Sicherheit und der Funktionsfähigkeit der Anlagen- und Gebäudetechnik (Heizungs-, Lüftungs- und sanitäre Anlagen, etc.)
- Eigenverantwortliche Durchführung von kleineren Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten
- Grünanlagenpflege und Winterdienst
- Organisatorische Unterstützung des Schulbetriebs und Begleitung bei Veranstaltungen
- Kontrollgänge, Öffnungs- und Schließdienste
- Überwachung und Kontrolle der Gebäudereinigung

##### Ihr Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene handwerkliche oder technische Berufsausbildung
- Berufserfahrung in einer handwerklichen oder technischen Tätigkeit (vorzugsweise Elektro-, Sanitär- oder Heizungsbereich)
- Kenntnisse in der Anlagen- und Gebäudetechnik wären wünschenswert
- Handwerkliches Geschick, Teamgeist
- Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Selbständige und zuverlässige Arbeitsweise, körperliche Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur Dienstverrichtung auch außerhalb der regulären Arbeitszeit

### Wir bieten Ihnen:

eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit allen Vorteilen und Leistungen des öffentlichen Dienstes, Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich einer Jahressonderzahlung sowie einer attraktiven Zusatzversorgung.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung **bis spätestens 14.01.2022** an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail (im PDF-Format) an: [personal@asbach-baeumenheim.de](mailto:personal@asbach-baeumenheim.de).

Nr. 3

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (350 v.H.) und die Grundsteuer B (300 v.H.) gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in der vom Gemeinderat noch zu erlassenden Haushaltssatzung unverändert auch im Kalenderjahr 2022 weiter.

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2022 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2022 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ein Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Alle Steuerschuldner, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge termingerecht auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen oder der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Einzugsermächtigung vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftersatz zugelassenen Form bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1 in 86663 Asbach-Bäumenheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg / Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweis**

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Wirksamkeit bei Widerspruch

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### Verspätete Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO) bzw. Art. 18 Kostengesetz (KG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Außerdem haben Sie ggf. die entsprechenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen oder Klage erheben.

### **Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und über Ihre Rechte nach dem Bayerischem Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.

Nr. 4

### **Winterdienst im Gemeindegebiet**

Nachfolgend möchten wir Sie auf die vom Gemeinderat getroffenen Regelungen zum Winterdienst im Gemeindegebiet hinweisen und bitten um Beachtung:

1. Für den **Räum- und Streudienst** sind die Straßen im Gemeindegebiet in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt.
  - Die erste Stufe beinhaltet die Überführungsbauwerke, die Hauptverkehrsstraßen und die Zufahrten zu den örtlichen Firmen.
  - In die zweite Stufe sind die Straßen aufgenommen, die für die Aufrechterhaltung der örtlichen Infrastruktur notwendig sind.
  - Die dritte Stufe umfasst die reinen Anlieger- und Seitenstraßen.

Eine Salzstreuung erfolgt nur auf den Straßen in der Kategorie eins und teilweise bei Bedarf (z.B. bei Eisregen) auch in Kategorie zwei. Die reinen Anliegerstraßen werden nur gesplittet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei über 34 km Gemeindestraßen, bei denen in aller Regel beide Fahrbahnen geräumt werden (ca. 60 km zu räumende Fahrbahnen) trotz Einsatz von drei Räumfahrzeugen nicht alles auf einmal abgearbeitet werden kann. Zudem lässt es sich nicht immer vermeiden, dass durch die Räumfahrzeuge bereits geräumte Gehbahnen wieder in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bauhofmitarbeiter sind angewiesen bei den Winterdienstarbeiten größtmögliche Rücksichtnahme walten zu lassen.

2. Aber auch die **Straßenanlieger** (Vorder- und Hinterlieger) haben **Pflichten**.

Gemäß §§ 9 und 10 der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter haben Sie die vor Ihrem Grundstück, innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn an **Werktagen ab 07.00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr** von **Schnee zu räumen**. Bei **Schnee-, Reif- oder Eisglätte** sind die Anlieger verpflichtet, die Si-

cherungsfläche mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu **beseitigen**.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Nr. 5

#### **Bekanntmachung zur Präzisierung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Neue Mitte“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 für das Sanierungsgebiet „Neue Mitte“ eine Präzisierung der Sanierungsziele beschlossen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Sanierungsrechtes nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (§ 136 ff. BauGB) den Kommunen verschiedene Instrumente an die Hand gegeben, in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten steuernd in das Sanierungsgeschehen und in die bauliche Entwicklung eingreifen zu können.

Über die in Sanierungsgebieten anwendbare Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kann über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB auch bei Vorhaben, welche nicht der Baugenehmigungspflicht nach BayBO unterliegen, geprüft werden, inwieweit diese mit den städtischen Sanierungszielen vereinbar sind und anschließend über die Genehmigung entschieden werden, um ggf. in die städtebauliche Entwicklung zur Durchsetzung der Ziele steuernd eingreifen zu können.

Mit dem allgemeinen Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten hat der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden ein weiteres Steuerungsinstrument für die bauliche Entwicklung und für die Durchsetzung der kommunalen Sanierungsziele eingeräumt. Die Kommunen können damit bei einem Eigentümerwechsel prüfen, inwieweit dieser der Umsetzung der Sanierungsziele dient oder ob durch den Eigentümerwechsel Entwicklungen zu erwarten sind, welche den Zielen der Sanierung nicht entsprechen. So wird der Gemeinde mit § 24 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Grund für die Ausübung des Vorkaufsrechts aus den Sanierungszielen eindeutig erkennbar sein muss, damit dieses mit Erfolg angewendet werden kann. Zudem muss für den Grunderwerb ein öffentliches Interesse bestehen und Gründe für das Wohl der Allgemeinheit benennbar sein.

Verkauft ein Eigentümer im Sanierungsgebiet ein Grundstück an einen Dritten, kann die Gemeinde Asbach-Bäumenheim prüfen, ob durch den Käufer die von der Gemeinde festgelegten Sanierungsziele an dem Kaufobjekt umgesetzt werden, bzw. welche Absichten der Erwerber mit dem Gebäude verfolgt. Stehen diese Absichten den Sanierungszielen entgegen, kann die Gemeinde ihr Vorkaufsrecht ausüben. Sie tritt damit an die Stelle des Käufers in den Kaufvertrag ein. Somit kann die Kommune bestimmte Entwicklungsziele auf dem Grundstück durchsetzen, die im öffentlichen Interesse stehen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Käufer nicht gewillt ist, sich an die kommunalen Entwicklungsziele zu halten.

Alternativ besteht die Möglichkeit über eine privatrechtliche Vereinbarung (Abwendungserklärung) auf das städtische Vorkaufsrecht zu verzichten, den Käufer aber zu verpflichten, die Sanierungsziele am Kaufobjekt auch über die Gebäudenutzung umzusetzen.

Das sogenannte „ISEK“ (= Integriertes Stadtentwicklungskonzept) aus dem Jahr 2010 hat als Hauptziel die Schaffung einer Neuen Mitte angegeben. Diese wurde mittlerweile auf den Flächen des ehemaligen Valeo-Areals hergestellt. Auf dem Gelände entstanden vielfältige Nutzungen und öffentlich zugängliche Freiflächen. Mit der Herstellung des Grünbereichs „Steglesgraben“ sowie des zwischenzeitlich fertiggestellten Rathausplatzes entstand eine fußläufige Verbindung bis hin zur „Gemeinbedarfsagglomeration“ mit Rathaus, Schmutterhalle und Musikheim.

Bereits während der Erstellung des ISEKs wurde ein Mangel an Gemeinbedarfseinrichtungen im Bereich der Krippenbetreuung für Kinder unter 3 Jahren und Altenbetreuung festgestellt. Neuere Entwicklungen im Bereich des Dreiecksplatzes eröffnen der Gemeinde nun die Möglichkeit die bestehende Gemeinbedarfsagglomeration zu stärken und zur Verbesserung der Ortsgestaltung und Wegevernetzung zu erwerben.

Damit die in der Präambel beschriebenen Instrumente zur Steuerung der Entwicklung innerhalb des Sanierungsgebietes bei Bedarf eingesetzt werden können, ist es wichtig, dass die Ziele der Sanierung so konkret

wie möglich formuliert und ggf. auf einzelne Parzellen spezifiziert werden. Insbesondere hinsichtlich möglicherweise erforderlicher Grunderwerbe ist es notwendig, dass sich diese aus den übergeordneten Zielen der Sanierung ableiten lassen. Die über den Sanierungsgebietsstatus erlangten Instrumente (wie das Vorkaufsrecht) könnten bei einer nicht ausreichenden Spezifizierung vor Gericht scheitern.

Im Ortszentrum von Asbach-Bäumenheim wurden drei Objekte identifiziert, die aufgrund ihrer großen Bedeutung für die innerstädtische Entwicklung eine parzellenscharfe Konkretisierung der Sanierungsziele erfordern. Daher werden für die nachfolgend näher bezeichneten Flurstücke zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit einerseits und aufgrund des öffentlichen Interesses andererseits konkrete Entwicklungsziele formuliert, die für die zukünftige Entwicklung vom Gemeinderat gebilligt werden sollen.

Die nachstehend beschriebenen Anwesen „Raiffeisenstraße 11“, Fl.-Nr. 80/4, „Raiffeisenstraße 13“, Fl.-Nr. 80/6 und „Raiffeisenstraße 15“, Fl.-Nr. 80 befinden sich im Zentrum der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Neue Ortsmitte“. Aufgrund der prominenten Lage an der Hauptstraße und im Bereich zahlreicher Gemeinbedarfseinrichtungen kommt den Gebäuden und Flurstücken eine besondere städtebauliche Bedeutung zu. Die Anwesen „Raiffeisenstraße 11“ und „Raiffeisenstraße 15“ werden als Wohnhaus genutzt, die „Raiffeisenstraße 13“ befindet sich derzeit im Leerstand. Im Falle eines Verkaufs besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse die Anwesen zur Weiterentwicklung der bestehenden Gemeinbedarfsagglomeration und zur Verbesserung der Ortsgestaltung und Wegevernetzung zu erwerben.

Im Sinne des öffentlichen Interesses werden für die Flurstücke 80, 80/4 und 80/6 folgende Sanierungsziele vorgeschlagen. Diese Präzisierungen werden mit dem gefassten Beschluss Bestandteil der bestehenden Sanierungssatzung „Neue Mitte“

### **Sanierungsziele Raiffeisenstraße 11, Fl.-Nr. 80/4 und Raiffeisenstraße 13, Fl.-Nr. 80/6**

Im Sinne des öffentlichen Interesses sollen für das Flurstück 80/4 folgende Sanierungsziele festgelegt werden:

1. Ansiedlung neuer Nutzungen, die dem Gemeinbedarf dienen:
  - a. Räumlichkeiten für einen „Gemeindejugendpfleger“ (Jugendbetreuer)
  - b. Unterrichts-/Lehrräume für die Volkshochschule
2. Schaffung einer Wegeverbindung zwischen Dreiecksplatz (Alemannenstraße) und Musikerheim zur Verbesserung der fußläufigen Vernetzung.
3. Schaffung qualitativvoller öffentlicher Freiflächen und Aufenthaltsbereiche in unmittelbarer Nähe zu Gemeinbedarfseinrichtungen.

### **Sanierungsziele Raiffeisenstraße 13, Fl.-Nr. 80/6**

Im Sinne des öffentlichen Interesses sollen für das Flurstück 80/6 folgende Sanierungsziele festgelegt werden:

1. Ansiedlung zusätzlicher Nutzungen, die dem Gemeinbedarf dienen:
  - a. Einrichtung für Tagesmütter („Tagesmütterkonzept“)
2. Schaffung qualitativvoller öffentlicher Freiflächen und Aufenthaltsbereiche in Unmittelbarer Nähe zu Gemeinbedarfseinrichtungen.

### **Flankierende Sanierungsziele der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 80, 80/4 und 80/6**

1. Städtebauliche Aufwertung und Attraktivierung des Quartiers Schmutterhalle / Musikheim / Dreiecksplatz
  - a. Reduzierung von Barrieren durch belagsgleiche Wegegestaltung und Verbesserung des Wegenetzes und Wegevernetzung im Bereich Rathaus / Schmutterhalle/ Musikheim / Dreiecksplatz
  - b. Verkehrsberuhigung im Bereich Rathaus / Neuer Platz / Haupteingang Schmutterhalle durch belagsgleiche Wegegestaltung
  - c. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur durch Neugestaltung der Zu- und Abfahrten sowie der Stellplatzsituation
2. Sicherung der funktionalen Vielfalt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim mittels Erhalt und Sanierung von erhaltungswürdigen Bestandsgebäuden
3. Vermeidung von Nutzungen, welche der Ortsentwicklung abträglich sein könnten oder den Sanierungszielen zuwiderlaufen könnten.

Asbach-Bäumenheim, den 03.01.2022  
1.Bürgermeister Martin Paninka

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister